



Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 7 lit. d des Organisationsreglements dieses Reglement. Ergänzend gilt BSG 731.2 - Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

- Art. 1**
Zweck Mit diesem Reglement soll der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert und eine einheitliche Vergabepaxis in der Gemeinde Lauterbrunnen angestrebt werden.
- Art. 2**
Kommunale Schwellenwerte ¹ Die Gemeindeversammlung legt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 ÖBG für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten folgende Schwellenwerte fest:
- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Freihändiges Verfahren: | 0 bis 100'000 Franken |
| Einladungsverfahren: | 100'001 bis 200'000 Franken |
| Offenes / selektives Verfahren | ab 200'001 Franken |
- ² Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag darüber, ob in begründeten Fällen von den kommunalen Schwellenwerten abgesehen werden kann.
- ³ Die Verfahren sind gemäss den Vorschriften des übergeordneten Rechts durchzuführen.
- Art. 3** ¹⁾
Freihändiges Verfahren ¹ Auftragsvergaben im freihändigen Verfahren gemäss Art. 2 Abs. 1 erfolgen aufgrund von Offerten. Es gilt:
- Mindestens zwei Offerten ab dem geschätzten Wert von 10'000 Franken eines Auftrages ohne Mehrwertsteuer.
 - Mindestens drei Offerten ab dem geschätzten Wert von 30'000 Franken eines Auftrages ohne Mehrwertsteuer.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu diesen Vorgaben erteilen.
- ³ Bei Folgeaufträgen im Planungsbereich kann von Konkurrenzofferten abgesehen werden.
- Art. 4**
Einladungsverfahren ¹ Bei Aufträgen, welche im Einladungsverfahren vergeben werden, sind Zuschlagskriterien anzuwenden.

¹⁾ GR-Beschluss vom 7.06.2022



² Der Gemeinderat beschliesst die anzuwendenden Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung.

³ Es müssen mindestens drei Anbieterinnen oder Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden.

Offenes oder selektives Verfahren

Art. 5

¹ Werden Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, sind Eignungs- und Zuschlagskriterien anzuwenden.

² Der Gemeinderat beschliesst die anzuwendenden Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung.

Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 6

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 30. November 2015 beschlossen. Es tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Lauterbrunnen, 30. November 2015

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Stäger

sig. T. Graf

Der Gemeindeschreiber bestätigt:

Der Einsetzungsbeschluss wurde im Anzeiger vom 18. Februar 2016 publiziert.

Lauterbrunnen, 9. Februar 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Änderungen

27.06.2022 R Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2022, Ergänzung von Art. 3 mit Abs. 3.
Anpassung der Verweise auf die kantonale Gesetzgebung. Inkraftsetzung
per 1. August 2022.